

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 140 (1974)
Heft: 3

Artikel: Meuterei und Sabotage
Autor: Lohner, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-48768>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gehenden» Amerika wiederum einer bescheideneren Haltung wird Platz machen müssen. Manchen Unkenrufen zu Trotz haben sich jedenfalls die Vereinigten Staaten als aktivste und einflußreichste Macht in der Welt neu etabliert. Sie kontrastieren damit um so eklatanter mit der Einflußlosigkeit Europas und der Einfalllosigkeit Japans.

Die beiden kommunistischen Großmächte, die Sowjetunion und China, sind hinsichtlich ihrer Energieversorgung noch weitgehend unverletzlich; ihr Hauptproblem besteht in der Erschließung und im Transport ihrer vielfach weit abgelegenen Energiequellen. Beide können von der Erhöhung der Ölpreise nur profitieren. Es bleibt abzuwarten, wo, wie und gegen wen sie dieses plötzlich so wichtig gewordene Element der Stärke im globalen Kräftespiel einsetzen werden. Zählt man noch die schlagartig verstärkte Position der ölproduzierenden Länder hinzu (denen bald einmal auch die rohstoffreichen Entwicklungsländer folgen könnten), dann kann man in der Tat von einer tiefgreifenden *Verschiebung* oder *Neuakzentuierung der machtpolitischen Konstellation* sprechen. Ihre Auswirkungen reichen – wir wissen es und spüren es schon heute – weit über den Mittelostkonflikt hinaus. Sie werden die Position Europas und seiner Sicherheit im weitesten Sinn beeinflussen.

Was wir noch nicht wissen, ist, wie sich die europäischen Länder in dieser Phase der Neuorientierung und Kontingentierung verhalten werden. Den Test, Krisen ohne Umwälzungen und Polarisierung nach links oder rechts zu bestehen, haben sie seit einem Vierteljahrhundert nicht mehr erbringen müssen. Wer vermöchte aber die Möglichkeit auszuschließen, daß eine im Zuge wirtschaftlicher Rezession oder Stagnation losgelöste Grundwelle von Unrast, Streiks oder Umbruchstimmung das eine oder andere europäische Land in eine neue politische Richtung trägt, mit all den inneren und äußeren Wirkungen, die ein solches Ereignis mit sich bringt? Wir könnten uns dann unversehens einer politisch mannigfach veränderten Umwelt gegenübersehen, die auch das Problem der militärischen Sicherheit unter neuen Aspekten aufwirft.

Wir haben vorläufig noch keine Gewähr dafür, daß in Zeiten der Krise und Knappheit die Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft die Zerreißprobe der Solidarität bestehen, indem sie nicht die Flucht nach vorne zu einer umfassenden Zusammenarbeit, sondern in die Vergangenheit, zu einem kurzsichtigen Nationalismus, ergreifen werden. Die Versuchung des zweiten, scheinbar bequemeren, weil unmittelbar «nationale Interessen» (die sich oft genug als solche bestimmter Gruppen erweisen) schützenden Weges ist offensichtlich immer noch fast unwiderstehlich. Wo er begangen wird, untergräbt er die vorhandenen, ohnehin schon zerbrechlichen Institutionen der Nachkriegszeit, ohne etwas Besseres und Haltbareres an ihre Stelle zu setzen. Kein Zweifel, daß dadurch früher oder später auch das atlantische Bündnisystem in Mitleidenschaft gezogen würde, dessen unbeteiligte Nutznießerin die Schweiz dort war und ist, wo es die Stabilität in Europa gewährleisten half.

So bleibt am Ende dieses Überblicks über die militärpolitische Lage unseres Kontinents eine Reihe von Unbekannten, die in der einen oder anderen Weise Stabilität und Sicherheit der Schweiz in ganz anderer und neuer Weise herausfordern und gefährden könnten. Das Bild der Bedrohung, sicher jenes denkbarer Unsicherheiten, ist komplexer, facettenreicher und in einem gewissen Sinne auch verschwommener geworden. Es hat eine neue Dimension gewonnen. Sie bestätigt einmal mehr, daß man es sich in Sachen Sicherheit nicht leicht und nicht einfach machen darf, und daß die Aufgabe ihrer Bewahrung immer und zuerst bei uns selbst zu beginnen hat.

Meuterei und Sabotage (2)*

Oberstbrigadier E. Lohner

Sabotage

Sabotage, vor einigen Jahren noch praktisch unbekannt, ist heute zu einem Begriff geworden. Die Rechtsordnung ist erstaunlich lange Zeit ohne eine besondere Gesetzgebung bezüglich Sabotage ausgekommen. So kannte das MStG in der Fassung von 1927 noch keinen besondern Sabotageartikel. Die Beobachtungen und Erfahrungen in der Aktivdienstzeit gaben Anlaß, die Lücke durch Notrecht auszufüllen. Eine Weiterentwicklung der rechtlichen Grundlagen für die Ahndung der Sabotage stellt das Bundesgesetz vom 13. Juni 1941 dar, womit eine Bestimmung über Sabotage in das Militärstrafgesetz aufgenommen wurde, die mit dem Bundesgesetz vom 21. Dezember 1950 eine letzte Änderung erfahren hat.

Art. 86^{bis} MStG hat folgenden Wortlaut:

¹ Wer dem Heere dienende Anlagen oder Sachen vernichtet, beschädigt oder in ihrer Verwendung gefährdet,

² wer vertraglich übernommene Leistungen für die Armee nicht oder nicht gehörig erfüllt,

³ wer die Tätigkeit einer Behörde oder eines Beamten hindert, stört oder gefährdet,

⁴ wer Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenstände oder Abzeichen der schweizerischen Armee oder ihrer Hilfsorganisationen herstellt, sich verschafft, aufbewahrt, verwendet oder einem andern übergibt,

⁵ und dadurch wissentlich die Landesverteidigung beeinträchtigt oder gefährdet,

⁶ wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

Diese Gesetzesbestimmung nennt demnach vier Gruppen von Handlungen, für die gemeinsam gilt, daß der Täter durch sein Verhalten wissentlich die Landesverteidigung beeinträchtigen oder gefährden muß.

Nur wenn der gewollte besondere Erfolg der wissentlichen Beeinträchtigung oder Gefährdung der Landesverteidigung vorliegt, ist der Tatbestand der Sabotage erfüllt, andernfalls gelangen die gewöhnlichen Tatbestände der Sachbeschädigung, der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, der Hinderung einer Amtshandlung usw. zur Anwendung.

Wie bereits erwähnt, ist Art. 86^{bis} MStG ein Sammeltatbestand, der sich aus vier Gruppen zusammensetzt.

1. Das erste Teildelikt lautet: «Wer dem Heere dienende Anlagen oder Sachen vernichtet, beschädigt oder in ihrer Verwendung gefährdet»

Dieses Teildelikt bezieht sich auf die dem Heere dienenden Anlagen und Sachen. Bei den Anlagen ist zu unterscheiden zwischen solchen, die rein militärischen Charakter haben und nur für Kriegszwecke bestimmt sind, und solchen, die in Kriegszeiten für die Kriegführung unentbehrlich sind. Zu den ersteren gehören Festungswerke, Munitionsdepots, Nahrungsmittel- und Benzinlager und anderes mehr. Unter die letzteren fallen Straßen, Brücken, Zeughäuser, industrielle Betriebe, ferner Kraftwerke, Eisenbahnanlagen und dergleichen mehr. Dazu kommen noch die requirierten zivilen Anlagen, die ebenfalls für die Kriegführung unentbehrlich sind. Dazu tritt noch eine weitere Kategorie, nämlich die speziellen Anlagen, die der Ausbildung der Armee dienen.

Die dem Heere dienenden Sachen sind ebenfalls verschiedenster Art. Es handelt sich um Bekleidungs- und Ausrüstungsgegen-

* Siehe ASMZ Nr.2/1974, S. 61 ff.

stände, Waffen, technisches Material, Sanitätsmaterial, Nahrungsmittel, Munition und anderes mehr, kurz, um Dinge, die dem Heere zu Ausbildungs- und Kriegszwecken nützlich oder notwendig sind. Darunter sind auch die von der Armee im Kriegsfall beschlagnahmten Sachen zu verstehen. Durch die Beschlagnahme will sich die Armee wertvolle, für sie zur erfolgreichen Kriegführung unentbehrliche Güter sichern.

Die Handlung liegt darin, daß der Täter die Anlagen oder Sachen vernichtet, beschädigt oder gefährdet. Vernichten ist gleichbedeutend mit total unbrauchbar machen und damit der Verwendung gänzlich entziehen. Dem Vernichten oder Beschädigen ist die Preisgabe der Sache gleichzustellen. Die Armee erleidet denselben Schaden, wenn ihr die Sache entzogen wird, gleich wie wenn sie zerstört worden wäre.

2. Der Wortlaut des zweiten Teildeliktes ist folgender: «Wer vertraglich übernommene Leistungen für die Armee nicht oder nicht gehörig erfüllt»

Dieser Tatbestand bildet eine wertvolle Möglichkeit, die Nichterfüllung vertraglich übernommener Leistungen für die Armee zu bestrafen, wenn damit die Landesverteidigung beeinträchtigt oder gefährdet wird.

Das rechtsgültige Vorliegen eines Vertrages ist grundlegendes Erfordernis dieses Tatbestandes. Diese Frage beantwortet sich nach den Regeln des Zivilrechts, wobei besonders auf die Art. 1 bis 40 OR zu verweisen ist. Das Gesetz spricht sowohl von Nichterfüllen als auch von nicht gehöriger Erfüllung. Letztere stellt sich als teilweise Nichterfüllung dar und kann sich ebenfalls auf Subjekt, Objekt, Inhalt, Ort und Zeit beziehen.

Die Frage nach der Vertragsverletzung beantwortet sich einerseits nach den Bestimmungen des OR und ferner nach den Regeln über die einzelnen Vertragsverhältnisse, wie Kaufverträge, Dienst- und Werkverträge.

Geht der Vorsatz des Täters bei aktivem Dienst auf Beeinträchtigung oder Gefährdung der Landesverteidigung, dann tritt Art. 87 MStG über den militärischen Landesverrat mit den schwereren Strafbestimmungen in Kraft. Dabei muß allerdings nachgewiesen sein, daß der Täter vorsätzlich, mit Wissen und Willen, die Heeresunternehmungen gestört oder gefährdet hat.

3. Das dritte Teildelikt lautet: «wer die Tätigkeit einer Behörde oder eines Beamten hindert, stört oder gefährdet»

Eine Hinderung liegt schon dann vor, wenn der Amtstätigkeit Hindernisse in den Weg gelegt werden. Nicht nötig ist, daß der Täter die Amtshandlung verhindert oder verhindern will.

Die Tätigkeit der bürgerlichen Behörden ist für das Funktionieren des Staatsapparates von entscheidender Bedeutung. Eine Störung oder Hinderung dieser Tätigkeit kann für den Staat und im besondern für die Armee schwerwiegende Folgen haben. Daher wird sich die Tätigkeit der fünften Kolonne oder ausländischer Agenten auch auf eine Störung oder Hinderung der behördlichen Tätigkeit richten. Insbesondere bei einer Kriegsmobilmachung kommen den bürgerlichen Behörden umfangreiche Aufgaben zu, und eine enge Zusammenarbeit mit den militärischen Stellen ist im Hinblick auf die Sicherheit des Landes von größter Wichtigkeit. Geringfügige Ursachen können hier schwerwiegende Folgen haben. Mobilmachungsplakate verteilenden Beamten werden zum Beispiel die Pneus von Fahrrädern durchschnitten, angeschlagene Mobilmachungsplakate werden entfernt, einzelne Akten gefälscht, Telephonleitungen durchschnitten usw. Die Folgen sind Unsicherheit in der Bevölkerung, Störungen im Ablauf der Mobil-

machung, verspätete oder falsche Übermittlung wichtiger Meldungen und damit verbundene Schwächung der Abwehrkraft des Landes.

4. Das vierte Teildelikt lautet: «wer Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenstände oder Abzeichen der schweizerischen Armee oder ihrer Hilfsorganisationen herstellt, sich verschafft, aufbewahrt, verwendet oder einem andern übergibt»

Es dürfte nicht immer leichtfallen, genau festzulegen, wie weit der Begriff der Hilfsorganisationen zu fassen ist. Immerhin erscheint es richtig, wenn darunter nur diejenigen Organisationen fallen, die in die bewaffnete Macht unseres Landes mit einbezogen werden können, wie Polizei, Pfadfinder, Kadetten usw. Unter den Begriff «Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenstände oder Abzeichen» fallen alle Uniformen und Abzeichen, von denen in guten Treuen angenommen werden kann, daß ihre Träger der Schweizer Armee oder einer ihrer Hilfsorganisationen angehören. Sinn und Zweck des Gesetzes ist, zu verhüten, daß mit unseren Uniformen oder Abzeichen gegen unsere Landesverteidigung vorgegangen werden kann, sei es durch fremde Truppen, sei es durch Spione, Saboteure oder Leute, die sich kraft besonderer Abzeichen eine Befehlsgewalt anmaßen.

Belege für die Wichtigkeit dieser Bestimmung liegen zur Genüge vor. So können Mitglieder der fünften Kolonne Uniformen und Abzeichen des schweizerischen Heeres sich verschaffen, sie aufbewahren und verwenden, um im entscheidenden Moment ihre verbrecherischen Ziele in Armeekreisen zu verwirklichen oder eine Vermischung mit nationalen Armeeteilen im Falle eines feindlichen Einbruchs herbeizuführen. Aber auch die Verwendung von Uniformen oder Abzeichen durch Saboteure als Arbeiter in Militärwerkstätten oder Magazinen unter falschem Namen oder die Ausrüstung feindlicher Truppen mit schweizerischen Uniformen zu ihrer Tarnung muß ins Auge gefaßt werden.

Mittäterschaft und Teilnahme

Der Kreis der für Sabotage als Täter in Frage kommenden Personen ist recht groß: Landesverräter, Angehörige auslandhöriger Organisationen wie auch ausländische Militärpersonen. Letztere stehen als Angehörige regulärer Streitkräfte grundsätzlich unter Kriegsrecht. Alle andern für die Begehung der Sabotage in Frage kommenden Personen können Militär- oder Zivilpersonen sein. Sie unterstehen dem Militärstrafrecht. Art. 2 Ziff. 8 MStG hält ausdrücklich fest, daß Zivilpersonen, die sich unter anderem der Sabotage schuldig machen, dem Militärstrafrecht unterstehen.

Die Mittäterschaft kann bei der Sabotage eine hervorragende Rolle spielen. Wer zum Beispiel Wache steht, während der andere an einer Brücke eine Sprengladung zur Explosion bringt, oder wer gemeinsam mit andern die Schrauben an einer Eisenbahnschiene lockert, ist als Mittäter zu betrachten. Als solcher gilt er nach der subjektivistischen Theorie selbst dann, wenn er lediglich am Entschluß zur Tat so intensiv teilgenommen hat, daß er als Täter erscheint. Welche Rolle oder welcher Anteil ihm bei der Tat zufällt, ist für die Annahme der Mittäterschaft unerheblich.

Die Sabotage ist ein Delikt, bei dem die Formen der Teilnahme eine wesentliche Rolle spielen. Die Sabotagehandlungen stellen in der Regel gut vorbereitete Handlungen im Rahmen eines ganzen Aktionsplanes dar. Hinter dem oder den eigentlichen Tätern stehen in den meisten Fällen noch andere Personen, oft auch politische, auslandhörige oder ausländische Organisationen. Der Grund liegt darin, daß Sabotageakte nur dann erfolgreich sind und ihren Zweck erfüllen, wenn das Vorgehen

koordiniert ist. Diese hinter den eigentlichen Tätern stehenden Personen sind meistens Mittäter, aber auch oft Anstifter oder Gehilfen. Die zur Anstiftung angewendeten Mittel können vom Überreden und Bitten über Belohnungen und Versprechungen bis zur Drohung alles umfassen. In der Regel werden Personen für Sabotagehandlungen herangezogen, die wegen ihrer politischen oder anderer Veranlagung dafür geschaffen scheinen. Der im Hintergrund stehende Anstifter ist ebenso gefährlich für die Sicherheit und den Bestand des Staates wie der als eigentlicher Täter auftretende Saboteur. Denn bei ihm laufen die Fäden zusammen, und hier werden auch die Handlungen koordiniert.

Im Rahmen eines Aktionsplanes erfüllen auch die Gehilfen eine sehr wichtige Aufgabe. Das Fördern oder Erleichtern der strafbaren Handlungen kann verschiedene Handreichungen, wie das Verschaffen von Waffen, Skizzen, Plänen und Photographien, wie auch die Ausbildung und Anleitung des Saboteurs und anderes mehr umfassen. Eine weitere Art der Gehilfenschaft ist das Versprechen auf Unterstützung nach begangener Tat.

Vollendung und Versuch

Das Delikt ist vollendet, wenn der Täter durch seine in Art. 86^{bis} MStG näher umschriebene Handlung die Landesverteidigung wissentlich beeinträchtigt oder gefährdet hat. Dies ist dann der Fall, wenn durch die Handlung ein Zustand geschaffen wurde, der eine Verletzung des geschützten Rechtsgutes ernsthaft befürchten läßt.

Auch beim Versuch einer Sabotagehandlung ist das Delikt in der Regel bereits vollendet. Wenn die Tat ausnahmsweise nicht vollendet wird, weil der Täter freiwillig oder unfreiwillig von seinem Vorhaben zurücktritt, so schließt dies eine Verurteilung wegen Sabotage nicht aus, wenn die bereits vorgenommene Handlung an sich geeignet ist, eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Landesverteidigung ernsthaft befürchten zu lassen. Eine Sabotagehandlung geht stets auf eine Störung der Unternehmen des Heeres, und in einem solchen Versuch liegt bereits eine Gefährdung.

Wer sich beispielsweise im Ausland zum Saboteur ausbilden läßt und hernach in die Schweiz kommt und Sabotageakte vorbereitet, der gefährdet oder beeinträchtigt durch seine Handlung die Landesverteidigung. Dies trifft auf jenen nicht zu, der sich darauf beschränkt, Pläne zu sammeln oder sich zum Saboteur ausbilden zu lassen, wenn sich dadurch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Landesverteidigung noch nicht ernsthaft befürchten läßt. Es wird hier noch nicht von einem Versuch gesprochen werden können, sondern von einer Vorbereitungshandlung, die straflos bleiben muß. Wesentlich für die Entscheidung, ob eine Vorbereitungshandlung bereits eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Landesverteidigung darstellt und damit Strafbarkeit gegeben ist, ist die Frage, wieweit die Vorbereitungshandlung fortgeschritten ist.

Die Strafen

Art. 86^{bis} MStG sieht als Strafen Gefängnis und in schweren Fällen Zuchthaus vor. Anstiftung und Gehilfenschaft werden nach Art. 22 Abs. 1 und Art. 23 MStG bestraft. Da in Zeiten aktiven Dienstes die schwerere Strafbestimmung von Art. 87 MStG dem Art. 86^{bis} MStG vorgeht, ist die Möglichkeit gegeben, Sabotagehandlungen in kritischen Zeiten in schweren Fällen mit lebenslänglichem Zuchthaus oder in Kriegszeiten sogar mit dem Tode zu bestrafen.

Es stellt sich die Frage der Privilegierung des ausländischen Saboteurs. Vom Schweizer Bürger wird eine Treuepflicht gegenüber seiner Heimat verlangt. Diese trifft jedoch den Ausländer nicht, auch dann nicht, wenn die Schweiz sein Gastland ist, denn der Ausländer ist seinerseits gegenüber seiner Heimat an die Treuepflicht gebunden und hat dieser in erster Linie nachzukommen. Ausländische Saboteure berufen sich meistens darauf, aus Liebe zu ihrem Vaterland oder auf Befehl oder auf Veranlassung einer heimatlichen Stelle, von der er abhängig sei, gehandelt zu haben. Muß diesen Ausländern Strafmilderung zuerkannt werden? Diese Frage ist zu verneinen, da einerseits Art. 45 MStG nicht zwingend vorschreibt, die Strafe müsse beim Vorliegen eines Strafmilderungsgrundes gemildert werden, und andererseits das Landesinteresse an der Aufrechterhaltung der innerstaatlichen Ordnung und der Sicherheit nach außen derart gewichtig ist, daß es verbietet, einem ausländischen Saboteur oder Agenten, der die Grundlagen der Schweiz zu untergraben versucht, eine Strafmilderung deswegen zuzugestehen, weil er seine schädliche Tätigkeit aus Liebe oder Treuepflicht zu seinem Heimatland ausgeübt hat. Mag Vaterlandsliebe an sich einen achtungswerten Beweggrund darstellen, so ist er vom Standpunkt des angegriffenen Staates aus im Hinblick auf die hohen Güter, die durch Sabotage gefährdet werden, nicht schützenswert und daher vom betroffenen Staat bei der Strafzumessung nicht zu beachten. Die von Saboteuren gegen die Sicherheit des Landes verwirkten Straftaten sind in der Regel so schwer, daß auch aus diesem Grunde eine Strafmilderung zu verweigern ist.

Armeesport in Wiederholungs- und Ergänzungskursen

Hptm H. P. Boller und Oblt R. Ehrsam

Redaktionelle Vorbemerkung: Die dem Armeesport zugemessene Bedeutung hat in den letzten Jahren erfreulicherweise auf allen Stufen zugenommen. Verschiedene Neuerungen sind Beweis der Anstrengungen:

- neues Reglement Armeesport;
- Merkblatt «Gymfit» zur Abgabe an alle Wehrmänner;
- Ausbildung von Armeesportleitern;
- Schaffung von Trainingsmöglichkeiten auf verschiedenen Waffentypen und anderes mehr.

Diese Neuerungen wirken sich zur Hauptsache auf den Armeesport in Schulen (Rekrutenschule, Unteroffizierschule, Offizierschule) aus.

Es ist aber unserer Ansicht nach dringend notwendig, daß auch während der Truppendienste die sportliche Ausbildung intensiviert, verbessert und als integrierender Bestandteil ins Ausbildungsprogramm aufgenommen wird. In einer Division ist eine eigene Sportkonzeption geschaffen und im Jahre 1973 in Kraft gesetzt worden. Die bisherigen Erfahrungen können als positiv bezeichnet werden, doch ist ein abschließendes Urteil noch verfrüht. Wir haben die Verantwortlichen um diesen Beitrag ersucht, um die Diskussion über den Sport in der Armee anzuregen. Die gegenwärtige Situation auf diesem Gebiet kann noch nicht befriedigen.

Sbr